

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Grietherorter Altrhein mit Hafen Dornick“
in den Städten Rees und Emmerich am Rhein, Kreis Kleve**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), § 20 Abs. 1 des **Landesjagdgesetzes (LJG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1
Schutzzweck, Begriffsbestimmung**

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Rees und Emmerich am Rhein, Kreis Kleve werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.
Das Naturschutzgebiet umfasst insbesondere auch den Bereich des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) gemeldeten und in die Erste Liste der EU-Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region vom 07.12.2004 (ABl. L 387 vom 29.12.2004, S. 1) aufgenommen Gebietes **DE-4203-303 „NSG Grietherorter Altrhein“**.

Weiterhin ist die gesamte Fläche Teil des nach der Richtlinie 2009/147/EG Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 -III-9-616.07.00.04- (MBI. NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 52 Abs. 1 LNatSchG NRW unter Schutz gestellten Gebietes
DE-4203-401 „Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein“.

Der Uferbereich ist zudem Teil des durch ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Fischschonbezirks und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, Teilabschnitt Regierungsbezirk Düsseldorf in den Städten Monheim am Rhein, Kreis Mettmann, Landeshauptstadt Düsseldorf, Dormagen, Neuss und Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss, Stadt Krefeld, Stadt Duisburg, Dinslaken, Rheinberg, Wesel und Xanten, Kreis Wesel, Rees, Emmerich und Kleve, Kreis Kleve vom 11. Februar 2005 (Abl. Reg.Ddf. 2005 S. 53), geändert durch Verordnung vom 01. Juni 2006 (Abl. Reg.Ddf. 2006 S. 193) unter Schutz gestellten FFH-Gebiets **DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“**.

(2) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere

1. aufgrund des für den Unteren Niederrhein repräsentativen rheinangebundenen und zeitweilig durchströmten Altarms mit gut entwickelten Weichholzauenwaldresten, Schwimmblattvegetation und kleinflächigen Uferöhrichtern sowie
2. zum Schutz des ursprünglichen Auenreliefs mit autochthonen Braunen Auenböden und Auengleyen über nacheiszeitlichen lehmig-tonigen und sandig-kiesigen Flussablagerungen des Rheins (geomorphologisch-pedologische Bedeutung);
3. zur Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsbiotop seltener Wat- und Wiesenvögel und der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse als Teil des internationalen Feuchtgebietes „Unterer Niederrhein“ gemäß Ramsar-Konvention, (zoologisch-ornithologische Bedeutung);
4. zum Schutz und zur Entwicklung der kleinräumig stark differenzierten Pflanzengesellschaften des Grünlandes, der Verlandungsbereiche der Stillgewässer und der Fließgewässer (floristisch-vegetationskundliche Bedeutung);
5. zur Erhaltung und Entwicklung von feuchten und blütenreichen Extensivgrünländern mit Gebüsch, feuchten Brachen, Großseggenrieden, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern und störungsarmen Gewässerrändern;
6. zur Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Auwäldern mit einer naturnahen Überflutungsdynamik;
7. als Lebensraum verschiedener unten genannter FFH-Fischarten, sowie des Aals und der Quappe;

Nr. 2 und 6 auch aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Nr. 5 auch wegen der besonderen Eigenart

und hervorragenden Schönheit gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

(3) Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

A) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG. Hierbei handelt es sich bei dem FFH-Gebiet DE-4203-303 „**NSG Grietherorter Altrhein**“ gemäß der Lebensraumtypenkarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Verordnungsgebiet um die folgenden natürlichen **Lebensräume** von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (Natura 2000-Code: 3150)
- Schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation (Natura 2000-Code: 3270)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Natura 2000-Code: 6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopfsilgenwiesen (Natura 2000-Code: 6510)
- Erlen-/ Eschenwald und Weichholzaunenwald an Fließgewässern (Natura 2000-Code: 91E0, prioritärer Lebensraum)

sowie **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Groppe (*Cottus gobio*),
- Lachs (*Salmo salar*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

und gemäß Anhang V:

- Barbe (*Barbus barbus*)

sowie

B) zum Schutz der **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7):

- a) Arten des Anhangs I
 - Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),
 - Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*),
 - Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*),
 - Löffler (*Platalea leucorodia*),
 - Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
 - Silberreiher (*Ardea alba*, syn. *Casmerodius albus*),

- Singschwan (*Cygnus cygnus*),
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*),
- Wachtelkönig (*Crex crex*),
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*),
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*),
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*),
- Zwergsäger (*Mergus albellus*),
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)

und

b) regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

- Baumfalke (*Falco subbuteo*),
- Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- Bläßgans (*Anser albifrons*),
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*),
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*),
- Gänsesäger (*Mergus merganser*),
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- Knäkente (*Spatula querquedula*, syn. *Anas querquedula*),
- Krickente (*Anas crecca*),
- Löffelente (*Spatula clypeata*, syn. *Anas clypeata*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- Pfeifente (*Mareca penelope*, syn. *Anas penelope*),
- Pirol (*Oriolus oriolus*),
- Rotschenkel (*Tringa totanus*),
- Saatgans (*Anser fabalis*),
- Schellente (*Bucephala clangula*),
- Schnatterente (*Mareca strepera*, syn. *Anas strepera*),
- Spießente (*Anas acuta*),
- Tafelente (*Aythya ferina*),
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*),
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*),
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*),
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*),
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die

im Internet unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start> eingesehen werden können.

Weitere fachliche und bewirtschaftungsrelevante Informationen ergeben sich aus dem FFH-Maßnahmenkonzept „Grietherorter Altrhein“ unter: <https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich6/schutzgebiete/>

- (4) Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhafte als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet in der Stadt Rees und der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve, hat eine Fläche von ca. 560 ha und ist in den Karten

im Maßstab 1 : 15.000 (Anlage 1, Übersichtskarte)
im Maßstab 1 : 7.500 (Anlagen 2.1 – 2.3)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet eingetragen. In Zweifelsfällen entscheidet die Karte im Maßstab 1 : 7.500 über den Geltungsbereich der Verordnung. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Vegetationskundlich bedeutsame Flächen, für die weitere Regelungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 29 gelten, sind hellgrün dargestellt.
- (3) Die Fläche des Naturschutzgebietes liegt vollständig im Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“.
- (4) Die Karten befinden sich
1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf -höhere Naturschutzbehörde-,
 2. bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Kleve -untere Naturschutzbehörde- sowie bei den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der Städte Rees und Emmerich am Rhein und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. nordische Wildgänse, insbesondere beim Flug, Äsen, Rasten und Schlafen zu stören sowie Vorrichtungen (Vogelscheuchen, Schussapparate u. ä.), die den An- und Abflug behindern, anzubringen oder zu betreiben;
2. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Landesbauordnung vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) in der derzeit gültigen Fassung, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, unberührt ist die Errichtung von offenen Ansitzleitern und die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
3. Frei-, Rohr- oder sonstige Leitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
4. Werbeanlagen zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen, ausgenommen sind solche, die ausschließlich auf die Schutzausweisung, auf Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte ab Hof oder auf Übernachtungsmöglichkeiten auf dem Bauernhof hinweisen sowie Ortshinweise oder Warntafeln;
5. Zelte, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
6. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt, insbesondere von Quellen und der Gewässerränder vorzunehmen sowie Senken zu verfüllen;
7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien (auch Pflanzenschutz- und chem. Düngemittel) oder Schutt sowie Gartenabfälle zu lagern, abzulagern, einzubringen oder einzuleiten;
8. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen oder zu ändern;
9. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs zu betreten oder zu befahren;
10. Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten und zu lagern, Kraftfahrzeuge und sonstige motorisierte Fahrzeuge, Wohnwagen und Mobilheime abzustellen, zu warten und zu reinigen sowie Stellplätze für die vorgenannten Fahrzeuge oder Zelt- und Campingplätze bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern;
11. Bootsstege, Anleger oder sonstige Einrichtungen des Schieß-, Luft-, Modell- oder Wassersports zu bauen, zu errichten oder bereitzustellen sowie Ultraleichtflugzeuge, Modellflugzeuge, Heißluftballons und unbemannte Luftfahrtsysteme (*unmanned aerial systems*) zu betreiben;

12. Wasserflächen zu befahren, zu baden sowie Wasser- und Eissport zu betreiben;
13. Hunde, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt, unangeleint laufen zu lassen;
14. Kleingärten anzulegen;
15. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen;
16. in den in den Karten örtlich und zeitlich näher bezeichneten Bereichen zu angeln und Gewässer fischereilich zu nutzen;
17. Fischbesatz nach § 3 Abs. 2 S. 2 lit. a bis e des Landesfischereigesetzes (LFischG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV.NRW.S.516) in der derzeit gültigen Fassung ohne Einvernehmen mit der zuständigen Fischereibehörde vorzunehmen;
18. Fische oder sonstige Organismen anzufüttern sowie den Gewässern Nährstoffe zuzuführen;
19. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern;
20. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen
 - a) am Rhein-Hauptstrom ohne das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen sowie
 - b) an den sonstigen Gewässern in der Zeit vom 15.03. bis 15.09. und in der übrigen Zeit ohne einen mit der unteren Naturschutz- und Fischereibehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplan, durchzuführen; die untere Naturschutzbehörde darf unter Berücksichtigung einer fischschonenden Durchführung (Handräumungen, Krautung oberhalb der Sohle, eine nur abschnittsweise alternierende oder halbseitige Entkrautung, Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen nicht vor dem 15.09. mit vorheriger Abfischung der Gewässerabschnitte bei Sedimententnahmen) abweichenden Durchführungszeiten ausnahmsweise zustimmen; bei Gefahr im Verzug ist die Zustimmung zu wasserwirtschaftlich zwingend notwendigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zu erteilen;
21. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
22. Entwässerungs- oder andere die Oberflächenwasser- oder Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen;
23. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen;
24. Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

25. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
26. in einem 10 m breiten Gewässerrandstreifen im Sinne des § 38 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771),
 - a) Biozide und Pflanzenschutzmittel anzuwenden, im Einzelfall kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zur punktuellen Beseitigung von Giftpflanzen oder nicht verwertbarem Beikraut (z.B. Acker-Kratzdistel, Jakobs-Kreuzkraut oder Stumpflättrigem Ampfer) durch Pflanzenschutzmittel zulassen,
 - b) in der Zeit vom 01.11. bis 01.03. organische Düngemittel auszubringen und
 - c) sie - ohne Zulassung einer Ausnahme - durch die untere Naturschutzbehörde zu beweiden;
27. Klärschlamm auszubringen und Düngemittel einschließlich Kalk zu lagern sowie Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen;
28. Dauergrünland umzuwandeln sowie Brachflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln; sofern vorhandenes Grünland eine flächige Grasnarbenzerstörung durch Hochwasser oder Gänse aufweist, kann im Einzelfall auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde der Pflegeumbruch und die Neuanfaat der Flächen erlaubt werden, soweit sonst eine natürliche Rückentwicklung der Grasnarbe nicht zu erwarten ist; die Landwirtschaftskammer ist zu dem Antrag zu hören;
29. in der Karte gemäß § 2 Abs. 2 hellgrün dargestelltes vegetationskundlich bedeutsames Dauergrünland, auch zu Pflegezwecken, umzubrechen, Nachsaaten (einschließlich Schlitzsaat und Übersaat) vorzunehmen und mehr als zweimal im Jahr zu mähen; die untere Naturschutzbehörde kann im begründeten Einzelfall (z.B. bei starken Beschädigungen oder unerwünschtem Aufwuchs mit erheblichen Ertragseinbußen) eine Ausnahme zulassen;
30. Sonderkulturen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen;
31. Erstaufforstungen vorzunehmen;
32. mit nicht bodenständigen oder nicht standortgerechten Gehölzen, wieder aufzuforsten;
33. flächenhafte Endnutzungen (Kahlschläge) durchzuführen;
34. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten vorzunehmen;

35. Wasserwild im Zeitraum vom 15.10. bis 15.01. mehr als einmal wöchentlich zu bejagen.

§ 4 Nicht verbotene Tätigkeiten

Nicht betroffen von den Verboten des § 3 sind nachfolgende Tätigkeiten, soweit die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eingehalten werden, hier v. a. die in § 1 genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung und dem Versetzen von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen sowie von Viehtränken und deren Zuleitungen; die Unterhaltung vorhandener Melkställe; zur unberührten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen auch die ordnungsgemäße Gehölzpflege, das Verbrennen von Gehölzschnittgut, Schwemmseln (mit Ausnahme von Kunststoffen) und sonstigen landwirtschaftlichen Abfällen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Errichtung von Brunnen für Viehtränken oder Beregnungseinrichtungen; darüber hinaus gelten die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 2, 4 - 8, 11, 13 - 22, 25 - 35 jedoch uneingeschränkt;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Hege, die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 2 - 8, 10, 11, 13 - 27 und 35 gelten jedoch uneingeschränkt;
3. die rechtmäßige Fischerei in den in § 3 Abs. 2 Nr. 16 genannten Bereichen und Zeiten; die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 - 8, 10, 11, 13 - 27 und 35 gelten jedoch uneingeschränkt;
4. die Bekämpfung von Bisamratten und Nutrias, die Verbote des § 3 Abs. 2 mit Ausnahme der Nr. 9, 12 und 25 gelten jedoch uneingeschränkt;
5. die Unterhaltung der Gewässer; die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 8, 11, 13 - 28 gelten jedoch uneingeschränkt;
6. die Unterhaltung
 - a) der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen, einschließlich Beseitigung von Hochwasserschäden,
 - b) der vorhandenen Wege, Straßen und Plätze sowie
 - c) der bestehenden Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen und Fernmeldeeinrichtungen;

die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 8, 11, 13 - 27 gelten jedoch uneingeschränkt;

7. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;
8. die Umsetzung einer im Natura 2000 Maßnahmenkonzept für das Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Untere Niederrhein“ vorgesehenen Maßnahme, sowie die schutzziel-, insbesondere Natura 2000-konforme Umgestaltung

des ehemaligen Pionierhafens Dornick auf der Grundlage eines mit den Naturschutzbehörden abgestimmten Maßnahmenkonzeptes;

9. die Versorgung der Grietherorter Bevölkerung mittels Bootsverkehr im Hochwasserfall sowie das Freihalten dieser Fahrwege von Gehölzen, letzteres im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
10. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen, soweit sie auf befristeten Rechtsakten (Zulassungen, Verträgen) beruhen, jedoch nur für diesen Zeitraum, sowie die Erfüllung bestehender rechtlicher Verpflichtungen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ist mit Ausnahme der Nr. 31-33 gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 31–33 dieser Verordnung gemäß § 75 Abs. 2 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz NRW im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zuständig.
- (3) Soll eine Befreiung von landwirtschaftlich bedeutsamen Verboten nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW.

§ 6 Gesetzlich geschützte Biotope, sonstige unmittelbar geltende Bestimmungen

- (1) Die im Bereich der Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW unmittelbar anzuwendenden und über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote sowie der übrigen Bestimmungen des § 30 BNatSchG bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung der Biotope erfolgt in dem nach § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW vorgesehenen Verfahren. Die Biotope werden gemäß § 42 Abs. 2 Satz 7 LNatSchG NRW in den Karten nachrichtlich dargestellt.

- (2) Unberührt bleiben weiterhin die unmittelbar geltenden und gegebenenfalls über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote und sonstigen Bestimmungen, insbesondere
- des Kapitels 5 BNatSchG zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope;
 - die Unzulässigkeit aller Veränderungen und Störungen gemäß § 33 BNatSchG, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können;
 - die für das EU-Vogelschutzgebiet geltenden Verbote gemäß § 52 Abs. 2 LNatSchG NRW sowie
 - die gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG im Einzelfall zur Einhaltung natur- und landschaftsrechtlicher Bestimmungen zu treffenden Maßnahmen.
- (3) Auf die unmittelbar geltenden Regelungen des § 4 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

§ 7

Vorrang vertraglicher Regelungen

- (1) Für die zur Erreichung des Schutzzwecks und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf Grünland und anderen Offenlandflächen und für die zum Schutz der nordischen Wildgänse erforderlichen weitergehenden Maßnahmen und Regelungen sowie für eventuelle finanzielle Ausgleichsmaßnahmen werden vertragliche Regelungen angestrebt. Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks zu § 1 Abs. 3, die über den Schutz gemäß § 3 hinausgehen, erfolgen ausschließlich durch vertragliche Regelungen.
- (2) Die Regelungen über Pflegeumbrüche, Nachsaaten und Mahd gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 29 gelten nicht für Flächen, für die bei Inkrafttreten des Verbots ein Vertrag gemäß der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz), RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz -III 4-941.00.05.01- vom 08.09.2015 (MBI. NRW. S. 627) in der derzeit geltenden Fassung besteht, für die Dauer der vertraglichen Vereinbarungen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

- (3) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69, 71 und 71a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3–6 Strafgesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen die Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
1. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 2. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Naturschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Udo Hasselberg